

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8834 –**

Verbindungen und Aktivitäten der rechtsextremen „Artgemeinschaft“ vor ihrem Verbot

Vorbemerkung der Fragesteller

Rechtsextreme und völkische Gruppierungen und Parteien versuchen seit Längerem, im ländlichen Raum Fuß zu fassen (www.wochenblatt.com/themen/rechte-und-rechtsextreme-auf-dem-land-und-in-der-landwirtschaft-12358287.html). Jenseits der großen Städte sehen sie noch eine „intakte Volksgemeinschaft“ und die Möglichkeit eines Zusammenlebens ausschließlich mit Menschen einer „reinen“ deutschen Abstammung. Gerade in den von Verwaltungsstrukturen vernachlässigten Orten mit geringem sozialem und kulturellem Angebot sehen dort lebende Rechtsextremisten die Möglichkeit, leichter in einflussreiche Positionen in der Kommunalpolitik, Erziehungseinrichtungen und dem Vereinswesen zu gelangen (www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/voelkische_siedler_web.pdf). Sogenannte völkische Siedlergemeinschaften siedeln insbesondere in abgelegenen Regionen. Hinter der harmlosen Fassade von traditionsverbundenen Ökobauern steht jedoch der Glaube an die angebliche Überlegenheit des deutschen Volkes und ein rassistisch-antisemitisches Weltbild. Die Familien bleiben unter sich und erziehen ihre Kinder im Sinne dieses Weltbildes, einschließlich militärischem Drill in abgeschirmten Zeltlagern (www.deutschlandfunkkultur.de/voelkische-siedler-im-laendlichen-raum-der-bio-nazi-von-976.de.html?dram:article_id=379541; www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/voelkische-siedler-101.html).

Besonderes Augenmerk verdient dabei u. a. die 1951 gegründete germanischheidnische Gruppierung „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“. Sie will als Glaubensbund „der Bewahrung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Kultur der nordeuropäischen Menschenart“ dienen und an die Wertvorstellungen der heidnischen Vorfahren anknüpfen. Dabei vertritt sie völkisch-rassistisches und antisemitisches Gedankengut und fungiert als Schnittstelle zwischen dem völkisch-religiösen Spektrum und der Neonaziszene. Das Anhänger- und Teilnehmerspektrum der „Artgemeinschaft“ überschneidet sich seit seiner Gründung mit dem von neonazistischen Gruppierungen (u. a. parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/49807/sonnenwendfeier_in_ilfeld.pdf). Stephan Ernst, der Mörder von Dr. Walter Lübcke, war Mitglied der Artgemeinschaft, Beate Zschäpe und andere Personen aus dem NSU-Umfeld nahmen an Veran-

staltungen der Gruppierung teil. Der vorherige Leiter der Artgemeinschaft, Jens B. (ehemals NPD KV Magdeburg), verkaufte im Rahmen einer Solidaritätskampagne T-Shirts mit dem Aufdruck „Freiheit für Wolle“ für Beate Zschäpes Mitangeklagten Ralf Wohlleben. Nach dessen Haftentlassung zog Wohlleben samt Familie auf B.s Hof in Bornitz (www.belltower.news/recherche-voelkische-siedler-rechtsterrorismus-und-corona-proteste-114049/). Inzwischen haben Mitglieder der „Artgemeinschaft“ über das Bundesgebiet verstreut Fuß gefasst und ihre Siedlungsprojekte aufgebaut: Weißenborn im Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt), die Kleinstadt Leisnig (Sachsen) oder Gros Krams (Mecklenburg-Vorpommern) (www.endstation-rechts.de/news/artgemeinschaft-trifft-anastasia; www.mdr.de/nachrichten/sachsen/leipzig/grimm-a-oschatz-wurzen/rechtsextreme-siedler-sachsen-100.html).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat „Die Artgemeinschaft“ mit Verfügung vom 4. August 2023 als neonazistische, rassistische, fremden- und demokratiefeindliche Vereinigung, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet und insbesondere aufgrund antisemitischer Inhalte gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, verboten (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/09/verbot-artgemeinschaft.html).

1. Welche Gemeinden im ländlichen Raum sind der Bundesregierung bekannt, die als Siedlungsschwerpunkt von Neonazis, sogenannten völkischen Siedlern und anderen Rechtsextremen zu charakterisieren sind?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

2. Welche Siedlungsprojekte von Mitgliedern oder Sympathisanten der „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ sind der Bundesregierung per 30. September 2023 bekannt (bitte nach Ort, Bundesland, Anzahl der Bewohner bzw. Mitglieder auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Siedlungsbestrebungen der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ zum 30. September 2023 vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

3. Welche Liegenschaften, die der „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ zugeordnet werden, unterliegen infolge des Vereinsverbotes vom 4. August 2023 als Vereinsvermögen der Einziehung (bitte nach Ort, Bundesland, Anzahl der Bewohner bzw. Mitglieder auflisten)?

Im Zusammenhang mit dem Vereinsverbot erfolgte keine Einziehung von Liegenschaften als Vereinsvermögen.

4. Welche Siedlungsprojekte von Mitgliedern oder Sympathisanten der „Anastasia“-Bewegung sind der Bundesregierung per 30. September 2023 bekannt (bitte nach Ort, Bundesland, Anzahl der Bewohner bzw. Mitglieder auflisten)?

Die Anhänger der Anastasia-Bewegung (Verdachtsfall) versuchen, die in der namensgebenden Buchreihe beschriebenen Ideen – insbesondere die Schaffung von Siedlungen, sogenannte Familienlandsitze – umzusetzen.

Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Frage nach Siedlungsprojekten von „Mitgliedern oder Sympathisanten der Anastasia-Bewegung“ muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Eine konkretere Darstellung ließe Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung und Schwerpunktsetzung der Bearbeitung der jeweiligen Siedlungsbestrebungen durch die Verfassungsschutzbehörden zu. Die Anhänger der Anastasia-Bewegung könnten sich hinsichtlich ihrer Aktivitäten und ihrer Außendarstellung zielgerichtet auf eine mögliche Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder einstellen.

Dies würde die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden erschweren oder gänzlich verhindern und damit deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS)-Einstufung ausscheidet. Die Beantwortung der Frage nach Siedlungsprojekten von Mitgliedern oder Sympathisanten der Anastasia-Bewegung würde Erkenntnisstand und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre eine Kompensation der Nachteile durch andere Instrumente nicht möglich. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

5. Welche Siedlungsprojekte von Mitgliedern oder Sympathisanten des „Bund für Gotterkenntnis – Ludendorff e. V.“ sind der Bundesregierung per 30. September 2023 bekannt (bitte nach Ort, Bundesland, Anzahl der Bewohner bzw. Mitglieder auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

6. Welche Siedlungsprojekte von Mitgliedern oder Sympathisanten der „Arbeitsgemeinschaft Naturreligiöser Stammesverbände Europas“ sind der Bundesregierung per 30. September 2023 bekannt (bitte nach Ort, Bundesland, Anzahl der Bewohner bzw. Mitglieder auflisten)?

7. Welche Siedlungsprojekte von Mitgliedern oder Sympathisanten des „Artamanen-Ordens“ sind der Bundesregierung per 30. September 2023 bekannt (bitte nach Ort, Bundesland, Anzahl der Bewohner bzw. Mitglieder auflisten)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3, 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

8. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich oder im Zusammenhang mit der Gründung und dem Aufbau völkischer Siedlungsprojekte der „Artgemeinschaft“ der Finanz Intelligence Unit (FIU) bzw. dem Zollkriminalamt (ZKA) Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz (GwG) gemeldet worden, und wenn ja, wie viele (bitte nach Datum, Ort und Bundesland, Tatvorwurf sowie ggf. Verfahrensausgang auflisten)?

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen, weshalb die Antworten als „Verschlussache – Vertraulich“ gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt werden.*

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

9. Welche Schul- und Bildungsprojekte sind nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich oder im Zusammenhang mit der Gründung, dem Aufbau und dem Betrieb völkischer Siedlungsprojekte der „Artgemeinschaft“ bis heute entstanden (bitte nach Ort, Zeitpunkt, Projekt und Anzahl der Teilnehmenden auflisten)?
10. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich oder im Zusammenhang mit der Gründung, dem Aufbau und dem Betrieb völkischer Siedlungsprojekte der „Artgemeinschaft“ Fördermittel für Schul- und Bildungsprojekte beantragt, bewilligt, ausgezahlt, abgelehnt oder zurückgefordert worden (bitte nach Jahr, Bundesland, Projekt, Höhe der Fördermittel je Förderprogramm auflisten)?
11. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich oder im Zusammenhang mit der Gründung, dem Aufbau und dem Betrieb völkischer Siedlungsprojekte der „Artgemeinschaft“ und insbesondere von zugehörigen Schul- und Bildungsprojekten Meldungen über Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Kindeswohls bekannt geworden, und wenn ja wie viele (bitte nach Datum, Bundesland, Tatvorwurf sowie ggf. Verfahrensausgang auflisten)?

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

* Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

12. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich oder im Zusammenhang mit der Gründung, dem Aufbau und dem Betrieb völkischer Siedlungsprojekte der „Artgemeinschaft“ Fördermittel beispielsweise als Bestandteil der Agrarumweltprogramme, zur Verbesserung der Agrarstruktur, im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft oder anderweitiger Strukturförderprogramme bzw. Strukturförderwettbewerbe (beispielsweise „Unser Dorf soll schöner werden“, energetische bzw. denkmalgerechte Sanierung) beantragt, bewilligt, ausgezahlt, abgelehnt oder zurückgefordert worden (bitte nach Jahr, Bundesland, Projekt, Höhe der Fördermittel je Förderprogramm auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

13. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung völkische Siedlungsprojekte der „Artgemeinschaft“ seit 2017 auch für Treffen oder Veranstaltungen von oder mit Mitgliedern von Gruppen, Kameradschaften oder Parteien der extremen oder sogenannten Neuen Rechten genutzt worden, und wenn ja, welche sind der Bundesregierung im Einzelnen bekannt (bitte nach Jahr, Ort, Bundesland, Teilnehmerzahl, Anlass oder Titel der Veranstaltung und dabei anwesende Organisationen oder Gruppen von extremer bzw. Neuer Rechte auflisten)?

Es wird auf die gemeinsame Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

14. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung in völkische Siedlungsprojekte der „Artgemeinschaft“ Personen eingebunden, denen Straftaten im Phänomenbereich „PMK (Politisch motivierte Kriminalität)-rechts“ oder „PMK-nicht zuzuordnen“ vorgeworfen wurden bzw. werden (bitte nach Anzahl, Bundesland, Tatvorwurf, Phänomenbereich sowie ggf. Verfahrensstand auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

15. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung in völkische Siedlungsprojekte der „Artgemeinschaft“ Personen eingebunden, die über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügten oder verfügen (bitte nach Anzahl, Bundesland sowie ggf. Verfahrensausgang bei Widerruf oder Entzug auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

16. Wurden anlässlich der Durchsetzung der Verbotserfügung am 27. September 2023 gegen die „Artgemeinschaft“ alle laut bestehenden Waffenbesitzkarten im Besitz der Erlaubnisinhaber zugelassene Waffen, Waffenteile und Munition festgestellt, und wenn ja um welche erlaubnispflichtigen Waffen und Gegenstände handelte es sich im Einzelnen?

17. Wenn Frage 16 verneint wird, konnten die nicht aufgefundenen, erlaubten Waffen inzwischen sichergestellt werden, bzw. wie viele der erlaubten Waffen konnten bisher nicht aufgefunden werden, und um welche erlaubnispflichtigen Waffen, die bisher nicht aufgefunden werden konnten, handelte es sich im Einzelnen?
18. Wurden bei der Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen Verstöße festgestellt, und wurden die anlässlich der Durchsetzung der Verbotsverfügung am 27. September 2023 festgestellten Waffen, Waffenteile und Munition sichergestellt?
19. Wurden am 19. September 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung auch solche Waffen, Waffenteile und Munition aufgefunden und sichergestellt, für welche waffenrechtliche Erlaubnisse erforderlich, jedoch nicht erteilt worden waren (bitte nach Art und Anzahl der Waffen, Ort und Bundesland auflisten)?

Die Fragen 16 bis 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung sind für waffenrechtliche Erlaubnisse die Länder zuständig. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Auswertung der im Zusammenhang mit dem Vereinsverbot sichergestellten Asservate noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesregierung ist zudem bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart im Zusammenhang mit einem einschlägigen Zufallsfund bei einem unbeteiligten Dritten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Zuständig ist das Land Baden-Württemberg.

20. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung völkische Siedlungsprojekte der „Artgemeinschaft“ in Deutschland durch materielle oder immaterielle Zuwendungen aus dem Ausland unterstützt worden (bitte nach Siedlungsprojekt, Bundesland, Art und Höhe der Zuwendungen, Herkunft der Zuwendungen auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2010 verwiesen.

21. Wie oft befasste sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum mit der „Artgemeinschaft“, und wann fand die letzte Befassung statt?

Im Betrachtungszeitraum (13. Oktober 2021 bis 13. Oktober 2023) fanden im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ-R) insgesamt fünf Besprechungen statt, in denen die „Artgemeinschaft“ thematisiert worden ist, zuletzt im vierten Quartal 2023.

22. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur „Artgemeinschaft“ liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz vor (bitte nach Jahren sowie nach eigenen Quellen und Quellen der Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV) aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage muss trotz der grundsätzlichen verfassungsmäßigen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls sowie zum Schutz der Grundrechte Dritter unterbleiben. Eine konkrete Nennung etwaiger Quellenmeldungen nach Jahren aufge-

schlüsselt könnte Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Bei Bekanntwerden womöglich eingesetzter Quellen würde die rechtsextremistische Szene in die Lage versetzt, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Zudem würde die Möglichkeit der Enttarnung weiterer möglicher eingesetzter Quellen erleichtert, so dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen und in der Folge zum Nachteil, insbesondere einer Gefährdung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)) sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Personen, führen würde. Durch die Beantwortung der Frage würden zudem spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum Ressourceneinsatz des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) offengelegt, wodurch dessen Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt zu werden droht. Durch eine öffentliche Stellungnahme zu Quelleninformationen, die einen möglichen Rückschluss auf die beteiligten Personen zur Folge hätte, könnte zudem durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschwert oder verhindert werden. Auch dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Gefährdung besonders gewichtiger Individualrechtsgüter hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl und bedeutende Rechtsgüter der betroffenen Personen nicht in Kauf genommen werden.

